

DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 43 • 10719 Berlin

[REDACTED]
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 3
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37

10117 Berlin

Fachausschuss

Finanzberichterstattung

Telefon: +49 (0)30 206412-20

E-Mail: morich@drsc.de

Berlin, 1. April 2026

Per Email: IIIA3@bmjv.bund.de

Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen und europäischen Recht der finanziellen Berichterstattung

[REDACTED]

wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 29. Oktober 2025 und 14. Januar 2026 und die Gelegenheit zur Teilnahme an den Workshops am 18. Dezember 2025 und 27. Januar 2026, um zu möglichen Ansatzpunkten zur Vereinfachung und Entlastung der Wirtschaft im Bereich des deutschen und europäischen Bilanzrechts unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete Stellung nehmen zu dürfen. Die Befassungen in den Workshops möchten wir hiermit wie folgt ergänzen und vertiefen.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % zu reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung zu senken. Zur Identifikation möglicher Ansatzpunkte zur Vereinfachung und Entlastung der Wirtschaft im Bereich des Bilanzrechts hat der Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC Themenbereiche gesammelt.

Den Schwerpunkt unserer Überlegungen bilden die Regelungen der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) und der Richtlinie EU/2013/24 (Bilanzrichtlinie). Wir konzentrieren uns dabei auf Bürokratieentlastungsmaßnahmen im Bereich der finanziellen Berichterstattung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben wir wie erbeten in diesem Kontext nicht vertieft. Darüber hinaus haben wir ausgewählte weitere Vorschläge im Bereich der handelsrechtlichen Regelungen identifiziert, die bereits auf nationaler Ebene umsetzbar erscheinen. Unsere Vorschläge beziehen sich dabei weitgehend auf originäre Berichterstattungspflichten aus Sicht der Abschlussersteller; wir weisen jedoch darauf hin, dass darüber hinaus auch die Vorschriften zur internen und externen Qualitätssicherung sowie Prüfung der jeweiligen Berichterstattung für eine ganzheitliche Kostenbetrachtung berücksichtigt werden müssen.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich



In Zusammenhang mit der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben sind auch die Besonderheiten des deutschen Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Kosten-/Nutzenabwägung, wenn die Umsetzung aufgrund der Besonderheiten in der Governance des deutschen Gesellschaftsrechts (insb. dualistisches System der Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktion wie etwa im Aktiengesetz) zu einer Übererfüllung europäischer Richtlinien (sog. Gold-Plating) führen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Themenvorschläge als grundsätzliche Ansatzpunkte für eine mögliche Vereinfachung und Verschlankung des europäischen Bilanzrechts zu verstehen, ohne dessen Nutzen einzuschränken und zugleich die Attraktivität deutscher Kapitalmärkte zu stärken. In einzelnen Themenbereichen haben wir konkrete Änderungsvorschläge für die Entlastung der Finanzberichterstattung unterbreitet, soweit eine fachliche Vorbefassung des Fachausschusses Finanzberichterstattung vorlag. Für eine tiefergehende Analyse und fachliche Einschätzung des Vereinfachungspotentials weiterer Aspekte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die identifizierten Ansatzpunkte haben wir entlang der folgenden fünf Themenbereiche untergliedert. Wir möchten damit einen Impuls zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Vereinfachung der Finanzberichterstattung liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lanfermann
Präsident

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident

1. Offenlegung und digitale Berichterstattung

Wir regen an, die europäischen Regelungen und Initiativen zur Digitalisierung der Berichterstattung und Offenlegung kritisch im Hinblick auf ihre Zielerreichung aus Adressatenperspektive zu überprüfen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Verpflichtung von Emittenten zur Erstellung und Offenlegung des Jahresfinanzbericht nach Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie (i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815)) im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) sowie der Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) gem. der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023.

Insbesondere die Zielsetzungen des **einheitlichen elektronischen Berichtsformats**, die Berichterstattung zu vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten zu erleichtern, haben sich unserer Ansicht nach nicht erfüllt. Das ESEF-Format wird von Investoren und Analysten (mit der Ausnahme spezifischer Nutzer, wie bspw. Datenaggregatoren) kaum genutzt und ist aus Erstellersicht mit erheblichem Aufwand verbunden (vgl. u.a. unsere [Stellungnahme vom 21. Juli 2025](#) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung).

Wenngleich der Nutzen des ESEF-Berichtsformats bereits seit längerem kritisch diskutiert wird, wird das Berichtsformat auf europäischer Ebene dennoch zunehmend für weitere Berichterstattungspflichten vorgeschrieben, wie bspw. die Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts (vgl. Art. 48d der Bilanzrichtlinie i.V.m. Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2952 der Kommission vom 29. November 2024) sowie die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. Art. 29d der Bilanzrichtlinie). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz zur Auswertung und Extrahierung von Daten sowie in Ermangelung einer erkennbaren Nutzung des derzeitigen ESEF-Berichtsformats durch die Abschlussadressaten schlagen wir daher vor, die strukturierte Berichterstattung auf Basis von XBRL abzuschaffen.

Auf nationaler Ebene könnte geprüft werden, ob eine **Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen** anstelle des in § 11 Abs. 2 der Unternehmensregisterverordnung vorgegeben XML-Formats im PDF-Format erfolgen kann, soweit dies mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1151 (Digitalisierungsrichtlinie) vereinbar scheint. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (BGBl. 2021 I Nr. 52 vom 13.08.2021) wurde die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im XML-Format als amtliches Übermittlungsformat an das Unternehmensregister festgelegt. Aus Sicht der erstellenden Unternehmen resultiert aus der Verpflichtung zur Übermittlung im XML-Format oftmals eine zusätzliche Anforderung, da die Rechnungslegungsunterlagen im PDF-Format erstellt werden und für Zwecke der Offenlegung in das XML-Format überführt werden müssen.

Des Weiteren könnten Erleichterungen erzielt werden, wenn sich die Prüfung durch die das Unternehmensregister führende Stelle auf die Vollständigkeit der Unterlagen beschränkt. Im Zuge der Offenlegung der ESEF-Unterlagen führten gerade in den Jahren der erstmaligen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen im ESEF-Format zusätzliche formelle Voraussetzungen zu Verzögerungen im Rahmen der Offenlegung.

Auch hinsichtlich der Einrichtung des **zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP)** regen wir an, die Zielerreichung des Vorhabens kritisch zu überprüfen. Wenngleich durch den ESAP der Zugang zu öffentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen verbessert werden kann, bleibt offen, ob die darüberhinausgehende Zielsetzung, den Übergang zu einem nachhaltigen Finanzwesen zu ermöglichen (vgl. [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2021](#),

[Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, SWD\(2021\) 180 final](#)), erreicht werden kann. In Anbetracht der angedachten Ausgestaltung des ESAP (wie z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen im Hinblick auf die Sprache und das Datenformat sowie die vorgesehenen Suchfunktionen) ist unseres Erachtens zu bezweifeln, dass Investoren auf Grundlage der in ESAP verfügbaren Informationen, gezielt nach potenziellen Investitionszielen suchen und filtern können. Mithin erscheint fraglich, ob durch ESAP eine Förderung von Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ökologisch nachhaltig sind, und eine Verbesserung der Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation, erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund, dass ESAP schrittweise Zugang zu Informationen bieten soll, die gemäß den im Anhang zur Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union (dies sind über 200 bestehende Berichtspflichten in 35 EU-Gesetzgebungsakten) veröffentlicht werden, regen wir eine kritische Überprüfung der Zweckmäßigkeit des ESAP an, bevor umfassend Informationen aus diversen EU-Gesetzgebungsakten in den ESAP einbezogen werden.

2. Materielle Berichtspflichten

a) Nationales Bilanzrecht

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Finanzberichterstattung schlagen wir vor, ein **bedingtes Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** für einen begrenzten Kreis an Unternehmen einzuführen. Das DRSC hat im Rahmen seiner Studie zu Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland dargelegt, dass für Tochterunternehmen, die in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, eine Verbesserung der Effizienz und Effektivität in der Finanzberichterstattung erreicht werden kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [Abschlussbericht der Unternehmensbefragung](#) vom 4. März 2025, [Ergebnisbericht](#) vom 30. September 2025 über die durch das DRSC durchgeführte Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen sowie das Thesenpapier „[Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss – 10 Thesen zu einem bedingten Wahlrecht einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland](#)“ vom 5. November 2025). Vor diesem Hintergrund haben sich die Fachgremien des DRSC für die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses ausgesprochen. Das Wahlrecht sollte explizit nur für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses geöffnet werden, um einen „faktischen Zwang“ für Unternehmen zu vermeiden, deren Kosten den potenziellen Nutzen eines IFRS-Einzelabschlusses voraussichtlich überschreiten würden. Wir regen an, die Umsetzbarkeit dieses Vorschlags gemeinsam mit der betroffenen Anwenderpraxis im Rahmen eines regelmäßigen Fachaustausches kurzfristig zu untersuchen.

Ferner erachten wir es für sinnvoll, dass die **Aufstellung und Offenlegung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts** (einschließlich Konzernabschlüssen, die nach § 315e HGB nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden) **wahlweise auch in englischer Sprache** erfolgen kann. Derzeit können (nur) Auslandsemittenten bereits nach § 51 Abs. 2 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ihren Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache übermitteln. Insbesondere für international tätige Unternehmen wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn diese Möglichkeit auch für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland offenstehen würde.

b) Europäisches Bilanzrecht

Im Bereich des europäischen Bilanzrechts sehen wir Vereinfachungspotential in den Vorschriften der Bilanzrichtlinie.

Für den Konzernabschluss schlagen wir die **Abschaffung der Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung bei Anwendung der Equity-Methode** (Art. 27 Abs. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 Buchstabe c) der Bilanzrichtlinie) vor. Nach Art. 27 Abs. 7 der Bilanzrichtlinie sind Gewinne und Verluste aus Geschäften zwar nur insoweit zu eliminieren, wie die Tatbestände bekannt sind oder bestätigt werden können. Tatsächlich sind für die Zwischenergebniseliminierung wesentliche Informationen vom assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen erforderlich: Bei der Aufwärtseliminierung sind zwar die Vorratsbestände, die von assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen stammen, bekannt; es bestehen jedoch häufig Informationsbarrieren für die Beschaffung der notwendigen Kalkulationsunterlagen. Bei der Abwärtseliminierung sind detaillierte Angaben der assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmens über jeweils am Bilanzstichtag aktivierte Vorräte aus Lieferungen des Mutterunternehmens oder Tochterunternehmens zu melden, um bei dem liefernden Unternehmen die Konzernanschaffungs- und -herstellungskosten ermitteln zu können (vgl. *Kliem/Lewe*, 2026, Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 312 HGB, Rn. 75). Der Verzicht auf eine Regelung zur Zwischenergebniseliminierung würde daher zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung der Unternehmen führen, die den möglichen Nachteil des Ausweises von aus Konzernsicht nicht realisierten Gewinnen überkompensiert. Darüber hinaus wurde vom IASB die Abschaffung der Zwischenergebniseliminierung bei der Equity-Methode auch für IAS 28 vorgeschlagen (vgl. [IASB/ED/2024/7](#)).

Weiterhin schlagen wir vor, die **bislang erreichte Mindestharmonisierung in der Bilanzrichtlinie** zu prüfen. Einerseits gewähren Wahlrechte zwar, soweit sie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, den bilanzierenden Unternehmen grundsätzlich mehr Flexibilität, sodass in der Abschaffung von Wahlrechten allein aus Sicht der Abschlussersteller kein Kosteneinsparungspotential besteht. Andererseits könnte die Abschaffung von Wahlrechten die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zwischen den Mitgliedstaaten erhöhen, sofern das Wahlrecht in den Mitgliedstaaten bislang unterschiedlich umgesetzt worden ist.

3. Anwendungsbereich der Finanzberichterstattung

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs empfehlen wir, die in Art. 3 der Bilanzrichtlinie genannten **Größenmerkmale** zur Definition von Kleinunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen zu überprüfen. Die monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen wurden zuletzt durch die [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/2775](#) der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2023 um jeweils rund 25 Prozent angehoben, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen. Eine grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte (einschließlich der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten) würde zu einer erheblichen Entlastung der Wirtschaft beitragen.

Ferner regen wir an, die **Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“** im Hinblick auf Banken und Versicherungen zu überprüfen (vgl. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b) und c) der Bilanzrichtlinie). Art. 40 der Bilanzrichtlinie vor, dass ein Unternehmen von öffentlichem Interesse unabhängig von seinen Nettoumsatzerlösen, seiner Bilanzsumme oder der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten stets als großes Unternehmen zu behandeln ist. Die

Regulierung von Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde seinerzeit eingeführt, um der besonderen Rolle dieser Unternehmen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig folgen hieraus jedoch hohe bürokratische Belastungen im Rahmen der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung insbesondere für kleine, nicht-kapitalmarktorientierte Banken und Versicherungen. Wir regen daher an, unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu überprüfen, ob kleine Banken und Versicherungen von den besonderen Pflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgenommen werden können. Alternativ könnten beispielsweise für nicht-kapitalmarktorientierte Banken und Versicherungen vor dem Hintergrund ihres spezifischen Geschäftsmodells eigenständige Größenmerkmale entwickelt werden.

b) Berichtsobjekte

Im Hinblick auf das **Berichtsobjekt des Jahres-/Konzernabschlusses** erachten wir die Pflichten zur Aufstellung des Jahres-/Konzernabschlusses in der Bilanzrichtlinie für zweckmäßig. Dem Jahres-/Konzernabschluss kommt eine zentrale Bedeutung für die Wirtschaft zu, da er die finanzielle Situation des Unternehmens am Ende eines Geschäftsjahres abbildet und Informationen für unternehmerische Entscheidungen und Kapitalgeber enthält. So belegt auch die derzeit von EFRAG im Auftrag von der Europäischen Kommission durchgeführte [Bedarfsanalyse einer freiwilligen kennzahlenbasierten Berichtsvorlage für kleine und mittlere Unternehmen](#) abermals die Bedeutung des Jahres-/Konzernabschlusses für (potenzielle) Kapitalgeber.

Auch im Hinblick auf das **Berichtsobjekt des (Konzern-)Lageberichts** erachten wir die Aufstellung gemäß Bilanzrichtlinie für zweckmäßig. Für den Konzernlagebericht konkretisiert DRS 20 *Konzernlagebericht* die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung gem. § 315 HGB. Da aber die Anforderungen an die Lageberichterstattung aus Sicht von Unternehmen, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses/-lageberichts verpflichtet sind, als überbordend empfunden werden, könnte auf europäischer Ebene überprüft werden, ob eine weitere Abstufung der Lageberichtsberichterstattung (z.B. Erleichterungen für mittelgroße Unternehmen im Hinblick auf bestimmte Berichtsinhalte/Angaben) sinnvoll erscheint. Ferner könnten Mutterunternehmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts ausgenommen werden, sofern ein Konzernlagebericht erstellt wird. Schon heute wird in der Anwendungspraxis in diesen Fällen überwiegend ein zusammengefasster Konzernlagebericht erstellt (Art. 29 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie), wobei der zusätzliche Informationsgehalt der Erläuterungen zum Mutterunternehmen und die Nachfrage nach diesen Informationen sehr begrenzt sind. Der gänzliche Wegfall der Einzel-Lageberichtspflicht des Mutterunternehmens würde zu einer deutlichen Entbürokratisierung ohne Nutzeneinbußen für Stakeholder führen.

c) Spezifische Berichterstattungspflichten

Weiterhin schlagen wir vor, die folgenden spezifischen Berichterstattungspflichten auf ihre Zwecksetzung bzw. ihre Zielerreichung zu überprüfen:

- Ertragsteuerinformationsbericht (Art. 48a-48h der Bilanzrichtlinie),
- Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (Art. 41-48 der Bilanzrichtlinie),
- Angaben nach Art. 8 der [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) (Umwelttaxonomy-Verordnung) und
- Berichterstattung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Offenlegungsverordnung, Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)).

Im Hinblick auf den **Ertragsteuerinformationsbericht** sowie den **Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen** ist zu hinterfragen, ob die spezifischen Berichterstattungspflichten angesichts der [Richtlinie \(EU\) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen](#)

Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union weiterhin ihre Berechtigung haben.

Im Hinblick auf die **Umwelttaxonomie-Verordnung** und die **EU-Offenlegungsverordnung** sollte die von der Europäischen Kommission angestoßene Überarbeitung und Neuausrichtung der EU-Offenlegungsverordnung dazu genutzt werden, um zu überprüfen, ob durch die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten die intendierte Steuerungswirkung, die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken, erreicht wurde. Ferner sollte im Rahmen der Überarbeitung stärker hinterfragt werden, ob die Zielwirkung der Angaben nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der unternehmens- und produktbezogenen Transparenzpflichten nach der EU-Offenlegungsverordnung erreicht wurde, d.h., dass Investoren informierte Entscheidungen treffen können, indem sie Zugang zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeit von Investitionen erhalten.

Auf nationaler Ebene regen wir an, Art und Umfang der **Berichterstattung über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen** (§§ 312 ff. AktG) zu überprüfen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts wird von den betroffenen Unternehmen als aufwendig und im Verhältnis zu entsprechenden Berichterstattungspflichten im europäischen Ausland (soweit vorhanden) als sehr umfassend wahrgenommen.

Ferner regen wir an, die verschiedenen **Berichts- und Angabepflichten über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung** hinsichtlich Art, Umfang und Konsistenz zu überprüfen. Innerhalb des europäischen Bilanzrechts koexistieren unterschiedliche Berichtspflichten über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung, die sich in ihren materiellen Anforderungen unterscheiden (vgl. die Angabe der den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats gewährten Gesamtbezüge nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) und Art. 17 Abs. 1 Buchstabe d) der Bilanzrichtlinie bzw. §§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB, die Verpflichtung zur Erstellung eines Vergütungsberichts nach Art. 9b der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrechterichtlinie) bzw. § 312 AktG).

d) Frequenz der Berichterstattung

Im Hinblick auf die Frequenz der Berichterstattung schlagen wir vor, die **Halbjahresfinanzberichterstattung** (vgl. Art. 5 der Transparenzrichtlinie) zu deregulieren. Da die Attraktivität der Kapitalmärkte im Eigeninteresse der Betreiber der Börsen liegt, könnte anstelle einer Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts es den Betreibern von Börsen in Europa gestattet werden, Wertpapieremittenten zur Veröffentlichung von zusätzlichen Finanzinformationen zum Halbjahr – wie bspw. eine Quartalsmitteilung gem. § 53 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse – zu verpflichten, sofern solche Informationen von Investoren als notwendig erachtet werden. So wurde zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Quartalsberichterstattung durch die Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) die Verpflichtung zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten abgeschafft. Seitdem sind Emittenten nach § 53 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse dazu verpflichtet, eine Quartalsmitteilung (bzw. eine Konzernquartalsmitteilung) zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Infolgedessen sank der Umfang der Quartalsberichterstattung von durchschnittlich 38 Seiten im Jahr 2015 auf 22 Seiten im Jahr 2021 (vgl. *Hierl*, StuB 21/2021, S. 854).

e) Effekte aus steuerlichen Regelungen

Auf nationaler Ebene regen wir an, im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung mögliche **Auswirkungen auf die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung** frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren zu antizipieren, um zu verhindern, dass steuerliche Entlastungsmaßnahmen zu unverhältnismäßigem Aufwand in der Abschlusserstellung führen. Bspw. führt die durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BGBl. 2025 I Nr. 161 vom 18.07.2025) vorgesehene stufenweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes zu einer zusätzlichen Komplexität in der handelsrechtlichen Bewertung latenter Steuern. Durch das Inkrafttreten ergab sich (unabhängig von der Entfaltung der steuerlichen Effekte erst in der Zukunft) bereits unmittelbar eine bilanzielle Auswirkung, so dass Erleichterungen im Handelsrecht (nur) ex ante zielführend gewesen wären. Etwaige gesetzliche Anpassungen ex post wechselwirken hingegen mit einer dann schon etablierten Rechnungslegungspraxis.

4. Redundanzen, insb. bei anlassbezogener und industriespezifischer Berichterstattung

Ein erheblicher Bürokratieaufwand entsteht ferner durch eine mehrfache, ggf. leicht abweichende Berichterstattung derselben Information in Jahresabschluss/Lagebericht und separaten Berichten. Diese Redundanzen führen zu einem hohen Abstimmungsbedarf, möglichen Inkonsistenzen und hohen Kosten in der Erstellung, wobei die mehrfache Berichterstattung für die Adressaten keinen zusätzlichen Informationsnutzen generiert. Zur Vermeidung von Redundanzen sollten daher Querverweise zwischen den verschiedenen Berichtsobjekten ermöglicht werden.

Als ein Beispiel für Überschneidungen einer **anlassbezogenen Berichterstattung** zum Konzernabschluss/-lagebericht ist bspw. die Erstellung eines Wertpapierprospekts i.S.d. von Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU Prospekt-Verordnung“) zu nennen. In den Prospekt sind gem. Art. 16 Abs. 1 der EU Prospekt-Verordnung die Risikofaktoren, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, aufzunehmen. Zwischen den im Prospekt darzustellenden Informationen zu Risikofaktoren und dem im Konzernlageberichten darzustellenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung besteht dabei eine Schnittmenge. Gleichwohl besteht keine Möglichkeit auf die entsprechenden Informationen im Konzernlagebericht zu verweisen.

Für Banken und Versicherungen bestehen aufgrund **aufsichtsrechtlicher Vorschriften** zudem eine Vielzahl zusätzlicher Berichterstattungs- und Meldepflichten auf monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Basis an nationale/europäische Aufsichtsbehörden, die sich zum Teil auch auf Jahresabschlussinformationen beziehen. Als ein positives Beispiel für einen erfolgreichen Bürokratieabbau in diesem Bereich ist bspw. die durch das Standortfördergesetz (StoFöG) vorgesehene Einstellung des Millionenkreditmeldewesens zum 30. Dezember 2026 zu nennen. Darüber hinaus besteht im Bereich der regulatorischen Meldungen von Banken ein erhebliches Entlastungspotential, da neben diesen Meldungen auch die Einzeldaten mit vielen Attributen der Aufsicht übermittelt werden. Für eine tabellarische (nicht abschließende) Übersicht zu regulatorischen Meldungen von Banken und Versicherungen, die sich auf Jahresabschlussinformationen nach HGB beziehen, verweisen wir auf den [Bericht über die durch das DRSC durchgeführte Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen](#) (dort: Tabellen 1 und 2).

5. Verhältnis von Standardsetzung, Enforcement und Regulatorik

a) Ausrichtung der Europäischen Gesetzgebung

Wir regen an, künftige Europäische Gesetzgebungsakte im Bereich der (finanziellen) Berichterstattung unter Kosten-Nutzen-Aspekten stärker an die **Wettbewerbsfähigkeit** der EU auszurichten. Aus Sicht der berichterstattenden Unternehmen wurden in den letzten 5 Jahren viele neue Berichtspflichten eingeführt, die nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Erstellungsaufwands belastend sind, sondern darüberhinausgehend auch als Benachteiligung im Vergleich zu Wettbewerbern aus dem nicht-EU-Ausland empfunden werden. Mit Bezug zur Finanzberichterstattung sind hierbei beispielhaft der Ertragsteuerinformationsbericht (Art. 48a-48h der Bilanzrichtlinie) und die Angaben nach Art. 8 der [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) zu nennen, die gegenüber Kapitalmärkten/Investoren/Abschlussadressaten Angaben fordern, die über die Berichterstattungsanforderungen in vielen Ländern außerhalb der EU hinausgehen.

b) Verlautbarungen Europäischer Behörden und Institutionen

Die Rolle der EFRAG im Bereich der Finanzberichterstattung – als fachlicher Berater der Europäischen Kommission im Rahmen der Indossierung der IFRS in der EU – hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang positiv hervorzuheben ist auch die proaktive Arbeit der EFRAG und ihr Beitrag aus europäischer Perspektive zur Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB.

Zu einer zusätzlichen Komplexität tragen jedoch zahlreiche Verlautbarungen von europäischen Institutionen bei, die – auch wenn diese nicht Gesetzescharakter haben – einen tatsächlichen oder faktischen Verbindlichkeitsgrad erreichen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere **Mitteilungen der Europäischen Kommission, aber auch Verlautbarungen der Europäischen Aufsichtsbehörden** für Kapitalmärkte, Banken und Versicherungen. Diese zunehmende Regulierung auf Level 3-Ebene setzt sich bei nationalen Aufsichtsbehörden entsprechend fort. Wenngleich diese Verlautbarungen häufig dem Zweck dienen, Berichtspflichten aus Gesetzen und Rechnungslegungsstandards zu erläutern und somit den Unternehmen eine Hilfestellung geben sollen, ergeben sich aus diesen Verlautbarungen oftmals zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung, und sie erhöhen somit die Komplexität für den Anwender. Für eine Komplexitätsreduktion wäre es daher sinnvoll, in künftigen Gesetzgebungs- und Standardsetzungsakten, eindeutige, klare und abschließende Regelungen vorzusehen, die nicht durch zusätzliche Durchführungsrechtsakte, Q&A-Mitteilungen, Leitlinien etc. konkretisiert werden müssen. Hierzu wird das DRSC im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auch weiterhin seinen Beitrag leisten.